

ÄRZTIN*ARZT IN SCHLESWIG-HOLSTEIN VON A BIS Z

Wichtige Hinweise und Informationen für Ärztinnen*Ärzte in Schleswig-Holstein

► AKIS

Das Ärztekammer-Informationssystem („AKIS“) ist eine Online-Kommunikations- und Service-Plattform der Ärztekammer Schleswig-Holstein. Darüber können Sie einfach, sicher und unkompliziert Einsicht in Ihre bei uns hinterlegten Daten nehmen und Aktualisierungen (z.B. Adresse, Bankdaten) vornehmen. Außerdem können Sie über die Plattform nachverfolgen, wie viele Fortbildungspunkte Sie bereits gesammelt haben. Sollten Sie sich irgendwann in der Kammerversammlung oder in Ausschüssen engagieren, können Sie über das System Dokumente einsehen und herunterladen. Die Ärztekammer ist bemüht, das Angebot und die Kommunikationsmöglichkeiten beständig zu erweitern. Zugang zum „AKIS“ erhalten Sie über den Menüpunkt „Login“ in der obersten Leiste der Homepage. Die Zugangsdaten werden Ihnen nach der Datenaufnahme ins Mitgliederverzeichnis automatisch zugeschickt.

► Anmeldung

Wir führen hoheitlich für das Land das Verzeichnis aller Ärztinnen*Ärzte in Schleswig-Holstein, die in ganz Deutschland Pflichtmitglieder der jeweils an Ihrem Arbeitsplatz (bei nicht Berufstätigen: an Ihrem Wohnort) zuständigen Landesärztekammer sind. Bitte nutzen Sie zur Übermittlung der dafür notwendigen Daten das auf unserer Homepage befindliche Online-Formular. Sofern Sie bisher in keiner anderen Kammer gemeldet waren, benötigen wir eine beglaubigte Kopie Ihrer Approbationsurkunde, gegebenenfalls auch Ihrer Promotionsurkunde. Denken Sie auch daran, uns Änderungen Ihrer beruflichen Verhältnisse und Ihrer Anschrift bitte jeweils umgehend mitzuteilen (Online-Portal). Grundlage ist das Heilberufekammergesetz des Landes Schleswig-Holstein.

► Approbation/Berufserlaubnis

Die Approbation wird von der zuständigen Landesbehörde des Bundeslandes erteilt, in dem Sie Ihre Abschlussprüfung absolviert haben. Für Schleswig-Holstein ist das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung Gesundheitsschutz (Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel) zuständig. Haben Sie Ihren Studienabschluss im Ausland erworben, erfolgt die Erteilung der Berufserlaubnis/ Approbation in dem Bundesland, in dem Sie Ihren Beruf aufnehmen wollen. Für die Anmeldung bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein muss Ihre Approbationsurkunde im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorliegen. Mit der Anmeldung bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein erhalten Sie automatisch auch Ihren persönlichen Zugangscodes zum internen Mitgliederbereich auf unserer Homepage. Dort können Sie Ihr Fortbildungspunktekonto einsehen und Ihre Daten im Bedarfsfall aktualisieren. Kontaktdaten werden aufgrund teils gesetzlicher, teils vertraglicher Regelungen an die Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein, den Deutschen Ärzteverlag (Deutsches Ärzteblatt) und die SDV Direct World GmbH (Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt) weitergegeben. Darüber hinaus erfolgt eine Datenweitergabe nur nach Ihrer Zustimmung über das Online-Portal. Änderungen sind jederzeit möglich.

► Arztausweis

Als Mitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein können Sie einen Arztausweis beantragen. Dieser berechtigt Sie dazu, in der Apotheke rezeptpflichtige Medikamente zu erwerben. Auf dem Ausweis wird ein Foto, der akademische Grad, der Titel, Name, Vorname und das Gültigkeitsdatum aufgedruckt. Auf der Rückseite ist Platz für die persönliche Unterschrift sowie zwei Barcodes (je einer zum Erfassen der Fortbildungspunkte und für den Nachweis der Gültigkeit). Den Arztausweis können Sie über das Ärztekammer-Informationssystem „AKIS“, schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformular oder persönlich in der Geschäftsstelle beantragen.

► **Ärzteblatt**

Nach Anmeldung bei der Ärztekammer erhalten Sie regelmäßig das Schleswig-Holsteinische Ärzteblatt sowie das Deutsche Ärzteblatt, das von der Bundesärztekammer herausgegeben wird. Darin finden Sie Informationen zu allen berufspolitischen Entwicklungen, zu Fort- und Weiterbildungen sowie weiteren interessanten Themen, die Ihren Berufsalltag betreffen. Um zu gewährleisten, dass die Publikationen Sie auch erreichen, bitten wir Sie, Adressänderungen immer möglichst schnell an die Ärztekammer weiterzugeben.

► **Ausländische Facharztbezeichnung**

Ärztinnen*Ärzte, die mit einer ausländischen Facharztbezeichnung zu uns kommen und diese hier anerkannt haben möchten, sollten sich mit unseren Mitarbeiterinnen der Abteilung Ärztliche Weiterbildung in Verbindung setzen (Telefon 04551 803 655).

► **Fortbildung / Fortbildungspunkte**

Alle Ärztinnen*Ärzte sind verpflichtet, sich beständig fortzubilden. Dazu können Sie nach Ihren Interessen Fortbildungsveranstaltungen besuchen, die nicht zwingend mit Ihrem Fachgebiet zu tun haben. Entsprechende Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage sowie im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt. Fortbildungen können Sie aber auch in jedem anderen Bundesland wahrnehmen. Auf dem Arztausweis findet sich ein Barcode mit Ihrer Fortbildungsnummer, der eingescannt werden kann und so ihre Punkte elektronisch gutschreibt. Außerdem können Sie Barcode-Etiketten auf unserer Homepage bestellen, die auf Teilnahmelisten geklebt werden können. Dieses Verfahren soll jedoch nach und nach durch den Ausweis ersetzt werden. Für zertifizierte Veranstaltungen erhalten Sie ausgewiesene Punkte. Innerhalb von fünf Jahren sollten Sie so 250 Fortbildungspunkte sammeln. Den Überblick über Ihr Punktekonto erhalten Sie im „AKIS“, dort sind alle erworbenen Punkte aufgeführt.

► **Kammerbeitrag**

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein finanziert ihren Haushalt überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe des Beitrages ist abhängig von den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten Jahr, d.h. für das Jahr 2020 sind die Einkünfte des Jahres 2018 relevant. Die Berufseinsteigerinnen*Berufseinsteiger zahlen ein Pauschalbeitrag. Der Mindestbeitrag beträgt 30 Euro pro Jahr. Unsere Beitragsabteilung sendet Ihnen per E-Mail in jedem Jahr eine „Einstufungserklärung“ zu, die Sie ausgefüllt und mit den erforderlichen Belegen im AKIS hochladen oder an uns zurück senden. Darauf basierend wird die Höhe des künftigen Kammerbeitrages festgelegt. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Service-Rufnummer „Kammerbeitrag“ Telefon 04551 803 555 (Mo-Fr., 8:00 bis 12:00 Uhr)

► **Kammerversammlung**

Die Kammerversammlung ist das Parlament der Ärztinnen*Ärzte in Schleswig-Holstein. Ihr gehören 70 ehrenamtliche Delegierte an, die von Ihnen als Mitglied der Ärztekammer alle fünf Jahre gewählt werden. Die Delegierten sind die Vertreterinnen* Vertreter Ihrer beruflichen Interessen! Sie wählen auch den Vorstand sowie den Präsidentin*Präsidenten der Ärztekammer und entscheiden in der Kammerversammlung über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Kammerarbeit. An der Kammerversammlung, die drei bis vier Mal im Jahr stattfindet, kann grundsätzlich jedes Mitglied der Ärztekammer teilnehmen, abstimmen dürfen jedoch nur die Delegierten. Die aktuellen Termine sowie die jeweilige Tagesordnung finden Sie auf unserer Homepage. Schauen Sie also gern einmal bei einer Sitzung vorbei, knüpfen Kontakte mit Ihren Kolleginnen*Kollegen und lassen sich vielleicht auch für die berufspolitische Arbeit begeistern. Die nächste Kammerwahl findet 2023 statt.

► **Versicherung**

Alle Ärztinnen*Ärzte müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, um sich vor den finanziellen Folgen eines eventuellen Fehlers zu schützen. Daher sollten Sie sich rechtzeitig vor dem ersten Arbeitstag darum kümmern und sich individuell dazu beraten lassen. Dabei sollten Sie folgende Punkte berücksichtigen:

- Freistellung von Haftpflichtansprüchen durch den Arbeitgeber
- Deckungssumme
- Einschluss von Vermögensschäden
- Erweiterter Strafrechtsschutz
- bei Bedarf Mitversicherung von ambulanten und stationären operativen Eingriffen
- außerdienstliche Tätigkeiten
- Notfalldienste
- Erste Hilfe
- Gutachten
- Verzicht auf Sonderkündigungsrecht

► **Versorgungswerk**

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein unterhält seit 1964 das Versorgungswerk für alle selbstständigen und angestellten Ärztinnen*Ärzte des Landes. Sie sichert die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für ihre Mitglieder. Wenn Sie Ihren Beruf in Schleswig-Holstein aufnehmen oder hier leben und noch nicht berufstätig sind, sind Sie automatisch ab dem Tag Ihrer Approbation Pflichtmitglied. Bitte melden Sie sich daher auch bei dem Versorgungswerk der Ärztekammer an und stellen einen Befreiungsantrag von der Deutschen Rentenversicherung. Die Kolleginnen*Kollegen des Versorgungswerkes haben unter der Telefon 04551 803 900 ein offenes Ohr für Sie und beraten Sie gern zu allen Fragen der Absicherung.

► **Weiterbildung**

Die Weiterbildung zur/m Fachärztin*Facharzt, die Sie mit Ihrem Berufsstart aufnehmen können, hat grundsätzlich ganztätig und hauptberuflich stattzufinden. Eine Weiterbildung in Teilzeit ist möglich, wenn sie mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Dann verlängert sich Ihre Weiterbildungszeit entsprechend. Ihre Weiterbildung kann nur unter der Anleitung von zur Weiterbildung befugten Ärztinnen*Ärzten an dazu zugelassenen Weiterbildungsstätten stattfinden. Entsprechende Ärztinnen*Ärzte sowie Einrichtungen finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer. Die vorgeschriebenen und zu absolvierenden Weiterbildungsinhalte sind von Ihnen kontinuierlich in dem jeweiligen elektronischen Logbuch zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich von der/dem zur Weiterbildung befugten Ärztin*Arzt zu bestätigen. Außerdem ist nach Beendigung eines Weiterbildungsabschnittes, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch zwischen Ihnen und der/dem zur Weiterbildung befugten Ärztin*Arzt zu führen, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt und ebenfalls im elektronischen Logbuch dokumentiert wird. Über die abgeleistete Weiterbildungszeit hat Ihnen die/der befugte Ärztin*Arzt ein Weiterbildungszeugnis mit den erworbenen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie einer Stellungnahme zu Ihrer fachlichen Eignung ausstellen. Das Zeugnis ist Teil der erforderlichen Dokumente für die Zulassung zur Facharztprüfung.